

---

(Absender)

(Datum)

Stadtverwaltung Erfurt  
Amt für Soziales und Gesundheit  
Juri-Gagarin-Ring 150  
99084 Erfurt

**Antrag auf Überprüfung gemäß § 44 SGB X i.V.m. § 116a SGB XII rückwirkend ab  
01.01.2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Hinweis auf die umseitig abgedruckte Information beantrage ich /für meine Betreute/meinen Betreuten, ab sofort die gewährte Hilfe nach der Regelbedarfsstufe 1 zu bemessen, da im Rahmen vorhandener Fähigkeiten Beiträge zur gemeinsamen Haushaltsführung geleistet werden.

Darüber hinaus beantrage ich /für meine Betreute/meinen Betreuten, gem. § 44 SGB X in Verbindung mit § 116a SGB XII den gesamten sich ab dem 01.01.2013 summierten Differenzbetrag zwischen der Regelbedarfsstufe 3 und der Regelbedarfsstufe 1 nachzuzahlen.

Mit einer Ruhendstellung des Verfahrens bis zum Vorliegen der Begründungen der Urteile des Bundessozialgerichts und der Weisungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bin ich einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

---

Unterschrift Betroffene/-r/Betreuer/-in

Der Bundesgesetzgeber hat bestimmt, dass die Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung nach der Regelbedarfsstufe 3 festzusetzen ist „für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die weder einen eigenen Haushalt führt, noch als Ehegatte, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führt“. Dessen ungeachtet hat das Bundessozialgericht am 23.07.2014 entschieden, dass diese Einstufung Betroffene unzulässig benachteiligen kann und hat die Hilfegewährung nach Regelbedarfsstufe 1 in Betracht gezogen. Eine Urteilsbegründung liegt noch nicht vor. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Sozialhilfeträger angewiesen, zunächst nicht von der bisherigen Praxis abzuweichen.

Interessenvertretungen wie z. B. die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. empfehlen Leistungsempfängern in vergleichbarer Lage, beim Sozialhilfeträger ein Überprüfungsverfahren (Rechtsgrundlage: § 44 Sozialgesetzbuch, Buch X) und dessen Ruhen bis zum Vorliegen der Urteilsbegründung bzw. Weisung des Ministeriums zu beantragen.

Sollte dann nach einer Prüfung der Verhältnisse eine höhere Hilfe zu zahlen sein, würde dieses Verfahren Ansprüche auf eine rückwirkende Leistungserhöhung sichern, bei Antragstellung bis 31.12.2014 auch noch für das Jahr 2013.